



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und
Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bern, 3. Juli 2009

Zweiter Schritt der Bahnreform 2: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage legt der Bundesrat den interessierten Kreisen den zweiten Schritt der Bahnreform 2 vor. Die Vorlage zur Bahnreform 2 wurde 2005 vom Parlament an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, die Vorlage in einzelne Tranchen aufzuteilen und erneut vorzulegen. Diese Vorlage beinhaltet den diskriminierungsfreien Netzzugang, die Interoperabilität, die Ausschreibung im regionalen Personenverkehr und die Finanzierung der Vorhaltekosten der Wehrdienste.

Die EU ist seit dem Abschluss des Landverkehrsabkommen (1999) mit ihren Reformen im Schienenverkehr vorangeschritten. Während sich in der Schweiz die Rechtslage im Schienenverkehr seit dem Abschluss des Landesverkehrsabkommens nicht grundsätzlich geändert hat, beschloss die EU bereits drei grössere Reformschritte, so genannte Bahnpakete. Im Rahmen des „Gemischten Landverkehrsausschuss Gemeinschaft/Schweiz“ (im Landverkehrsabkommen für den Austausch zwischen der Schweiz und der EU vorgesehenen) hat die Schweiz 2002 in Aussicht gestellt, die ersten beiden Bahnpakete in die schweizerische Gesetzeslandschaft zu übernehmen. Mit der gesetzlichen Regelungen in den Bereichen Interoperabilität und Netzzugang in dieser Vorlage soll dies nun umgesetzt werden.

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet folgende Themenbereiche:

1. Diskriminierungsfreier Netzzugang

Mit der Bahnreform 1 hat die Schweiz den diskriminierungsfreien Netzzugang eingeführt. Um die Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit zu verbessern, ist eine institutionelle Trennung von Transportunternehmen und der Trassenvergabestelle nötig. Die Trassenvergabestelle garantiert die unabhängige und diskriminierungsfreie Fahrplanerstellung, Trassenvergabe und Trassenpreisfestlegung. Darum muss sie einen hohen Grad an Eigenständigkeit aufweisen, was nur als unabhängige, staatliche Anstalt gewährleistet ist. Damit erreicht die Trassenvergabestelle sowohl für nationale als auch internationale Transportunternehmen die nötige Glaubwürdigkeit.

2. Interoperabilität des europäischen Schienennetzes

Die Anpassungen an die europäischen Interoperabilitätsrichtlinien sollen ein europaweit technisch einheitliches Eisenbahnsystem gewährleisten. Damit wird der freie und sichere Verkehr durch den ganzen Kontinent verbessert. Mit der Interoperabilität entstehen einheitliche, leistungsfähige Bahnstrecken ohne unnötige Unterbrüche an den Grenzen. Sie erleichtert den Warenaustausch mit der EU. Sie ist auch eine Voraussetzung, um die Attraktivität der Schiene im Nord-Süd-Verkehr zu fördern und trägt damit zur Verlagerung von Gütern auf die Schiene bei.

Mit diesen beiden Teilen der Vorlage werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die ersten beiden Bahnpakete der EU in den Acquis des Landverkehrsabkommens zu übernehmen und die Interoperabilitätsrichtlinien der EU zu erfüllen. Diese von der EU angegangene Marktöffnung entspricht den Bahnreformen der Schweiz. Hier schlagen die EU und die Schweiz ähnliche Richtungen ein. Erste Ergebnisse der Marktöffnung in der Schweiz zeigen, dass das Bahnsystem insgesamt effizienter und damit mit der Strasse konkurrenzfähiger wurde. Mit der Übernahme der Bahnpakete und der Interoperabilitätsrichtlinien der EU stärkt die Schweiz den grenzüberschreitenden Schienenverkehr, die Verlagerung und die internationale Handlungsfähigkeit von schweizerischen Bahnunternehmen.

3. Ausschreibungen im Personenverkehr

Mit der Revision des Eisenbahngesetzes (1996) wurde auch die Möglichkeit von Ausschreibungen im öffentlichen Verkehr geschaffen. Seither wurde das Instrument unterschiedlich genutzt: Im Busbereich wurden über 30 erfolgreiche Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Insgesamt konnte damit die Effizienz der eingesetzten Mittel gesteigert werden. Im Bahnbereich hingegen kam es nur zu einer einzigen Ausschreibung, die mit grossen Schwierigkeiten verbunden war. Die Rechtsgrundlage für die Ausschreibungen ist bis heute schwach. Ausschreibungen sind nur auf Verordnungsstufe minimal geregelt. Dies soll hier geändert werden. Die gut funktionierenden Ausschreibungen im Busbereich werden auf Gesetzesstufe präzise geregelt. Die vielfältigen Erfahrungen der letzten Jahre fliessen in die neuen Regelungen ein. Auch im Schienenpersonenverkehr kann weiterhin ausgeschrieben werden. Jedoch wird auf detaillierte Ausführungen verzichtet. Insgesamt wird somit die Rechtssicherheit bei Ausschreibungen gestärkt.

4. Finanzierung der Vorhaltekosten der Wehrdienste

Die Einsätze im Bahnbereich von Rettungsdiensten und Feuerwehren von Gemeinden werden schon heute von den Infrastrukturbetreiberinnen bezahlt. Neu werden die Infrastrukturbetreiberinnen auch einen Beitrag leisten an die Vorhaltekosten der Wehrdienste (Investitions- und Betriebskosten). Dazu werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Der Bundesrat hat am 17. Juni 2009 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den ge-

samtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis zum **16. Oktober 2009** einzureichen

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Vernehmlassungsvorlage zweiter Schritt der Bahnreform 2. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

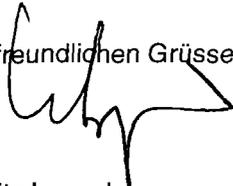
Wir bitten Sie höflich, Ihre allfällige Stellungnahme gemäss beiliegendem Fragenkatalog zu gliedern und bis zum genannten Zeitpunkt an:

Herrn Direktor Max Friedli, Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern zu richten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Beat von Känel, Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern (Tel. 031/ 324 63 38 oder per E-Mail: beat.vonkaenel@bav.admin.ch) zur Verfügung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen



Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Fragenkatalog (d, f, i)